

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 509/07 B

L 1 R 5/07 (Bayerisches LSG)
S 2 R 708/03 A (SG Landshut)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 10. Oktober 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt S. , O. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 10.10.2007 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt S. , O. , beantragt. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 3 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach summarischer Prüfung des Streitstoffs noch nach dem Vorbringen des Klägers ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 5 Da es sich um einen keine rechtlichen Probleme aufwerfenden Streitfall wegen Erwerbsminderung handelt, ist weder ersichtlich, dass eine ungelöste Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen wird noch die rechtliche Argumentation des LSG im Widerspruch zu höchstrichterlicher Rechtsprechung steht. Folgerichtig wendet sich der Kläger nur gegen die seiner Ansicht nach unzureichende Sachaufklärung des LSG. Diesem ist jedoch kein Verfahrensfehler vorzuwerfen.
- 6 Der Kläger gibt an, das LSG sei seiner Beweisanregung, ein weiteres Gutachten des Dr. Š. einzuholen oder diesen als Zeugen zu hören, nicht gefolgt. Im Klage- wie im Berufungsverfahren hat sich der Kläger darauf bezogen, durch entsprechende Vernehmung des Dr. Š. lasse sich beweisen, dass er bereits seit 1991 in rentenberechtigender Weise unter Leistungseinschränkungen, hervorgerufen durch eine psychiatrische Erkrankung, gelitten habe. Im angefochtenen Urteil ist indes ausgeführt, dass sich der Kläger am 13.5.1991 erstmals wegen psychischer Störungen bei Dr. Š. gemeldet habe; dies sei einem entsprechenden Befundbericht des genannten Arztes zu entnehmen. Auch bei Annahme einer rentenberechtigenden



Leistungsminderung bereits ab Mai 1991 erfülle der Kläger jedoch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der vorliegenden Anzahl von Pflichtbeiträgen im maßgebenden Fünf-Jahres-Zeitraum vor Eintritt des (angenommenen) Leistungsfalls nicht; denn in der Zeit vom 1.5.1986 bis 30.4.1991 lägen im Versicherungsverlauf des Klägers aufgrund bestehender Lücken nur 30 anstatt der erforderlichen 36 Monate Pflichtbeitragszeiten vor. Aus dem Versicherungsverlauf ergebe sich, dass die erforderliche Anzahl von 36 Monaten Pflichtbeiträgen für eine versicherte Tätigkeit in den letzten fünf Jahren - ggf verlängert durch sog Aufschubtatbestände - letztmals bei Annahme des Eintritts der Erwerbsminderung am 31.7.1986 vorgelegen hätte. Der Kläger habe aber im erstinstanzlichen Verfahren selbst angegeben, noch bis zum 24.5.1991 rentenversicherungspflichtig gearbeitet zu haben.

- 7 Hiernach kann dahinstehen, ob der Antrag des Klägers, Dr. Š. als Sachverständigen zu hören oder als Zeugen zu vernehmen, einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag darstellt. Jedenfalls durfte das LSG - von seinem Rechtsstandpunkt aus - einen solchen Beweisantrag übergehen. Denn auf die Beweisbarkeit des Eintritts einer rentenberechtigenden Leistungsminderung im Jahre 1991 kommt es nach der insoweit maßgeblichen Rechtsauffassung des LSG nicht an, weil der Kläger die erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Beanspruchung einer Rentenleistung wegen Erwerbsminderung letztmalig am 31.7.1986 erfüllte, also lange vor Beendigung seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit.
- 8 Da dem Kläger kein Anspruch auf Prozesskostenhilfe zusteht, kann er auch nicht die Beiordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 9 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (vgl § 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

